

## **Amtliche Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1 (Heilsau) des Wasser-  
und Bodenverbandes Stockelsdorf in Dissau in der Gemeinde Stockelsdorf  
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Der Wasser- und Bodenverband Stockelsdorf hat bei mir mit Datum vom 12.02.2019 für die Entrohrung eines Gewässers II. Ordnung (Heilsau) einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die Maßnahmen werden im Gewässerabschnitt Stat. 6+180 bis 6+334 auf einer Länge von 154 m in der Gem. Stockelsdorf, Gemarkung Dissau, Flurstück 353, Flur 0, durchgeführt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 17.12.2019  
Az.: 6.20.331.040.4999-AI

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz